

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXL.

Bern, den 1. April 1800. (11. Germinal VIII.)

## Gesetzgebung.

Großer Rath, 19. November.

Präsident: Koch.

(Fortsetzung.)

Escher. Bei der letzten Berathung über diesen Gegenstand ist bestimmt worden, daß den Versteigerungen auch ein Suppliant der Verwaltungskammer beiwohnen soll; dieses ist durchaus unnütz und kostspielig; ich begehre also, daß dieser Beschluss zurückgenommen werde. Dagegen sind die Versteigerungstage auf zwei herabgesetzt worden; da nun die Erfahrung zeigt, daß der Eifer und die Zahl der Käufer sich leicht nach und nach vermehrt, so begehre ich Wiederherstellung von drei Versteigerungstagen, und zwar mit der Bestimmung, daß 14 Tage Zwischenzeit von dem einen auf den andern gelassen werde, damit das Resultat des gestrigen in der Republik bekannt gemacht, und dadurch vielleicht neue Käufer geweckt werden können.

Herzog von Eff. stimmt Eschers erster Bemerkung bei, allein die Vermehrung der Versteigerungstage gefällt ihm nicht, weil die Kauflustigen immer die letzte Versteigerung abwarten werden, und also diese Einrichtung zu nichts, als zu Vermehrung der Unkosten dienen würde.

Secretan unterstützt Eschers Antrag, indem je mehr Publicität die Verkäufe haben, desto höher wird der Verkaufspreis kommen, dagegen wünscht er die Zwischenzeit der Versteigerungen nicht auf 14 Tage zu erhöhen. Tominis Beifall will er dahin ausdehnen, daß durchaus nach dieser dritten öffentlichen Versteigerung keine heimlichen Anerbietungen mehr angenommen, sondern dieses öffentliche Resultat als endlich festgesetzt werde.

Andrerwirth ist Herzogs Meinung, weil die Vermehrung der Versteigerungstage unnötige Unkosten verursachen würde.

Graf will die Zahl der Versteigerungstage nicht festsetzen, sondern nach der verschiedenen Uebung der Kantone dem Direktorium hierüber völlige Freiheit lassen.

Jomini stimmt ganz Secretan bei. Herzog von Eff. beharrt auf seiner Meinung, der auch Oesch bestimmt.

Nüce. Alter guten Dinge sind drei, und so stimme ich Eschern bei, doch bin ich auch Secretans Meinung, daß nichts heimlich und unter der Hand abgeschlossen werde, denn J. J. Rousseau hat schon gesagt: oft habe man die Ohren in den Händen; um meine werthen Freunde Escher und Secretan zu vereinigen, trage ich darauf an, zwischen der ersten und zweiten Steigerung 8 Tage, und zwischen der zweiten und dritten Steigerung 14 Tage Zeit zu lassen.

Es wird beschlossen, alle heimlichen Versteigerungen und Aerbietungen abzustellen; keine Supplianten der Verwaltungskammern zu den Versteigerungen zu senden; 3 Versteigerungen zu halten, zwischen denen 8 und 14 Tage Zwischenzeit seyn soll.

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Fünfzigste Sitzung, den 23. Januar.

Präsident: Grauer.

Koch hält noch einen Discurs über die Frage: warum die alte Schweizerfreiheit so lang gedauert habe, und die jetzige ihrem Ende sich schon zu nähern drohe? — Aus dem für dieses